

**ARBEITSGEMEINSCHAFT
BAYERISCHER SOLAR-INITIATIVEN**

c/o SONNENKRAFT FREISING e.V.

Haus der Vereine, Zi. 3.26

Major-Braun-Weg 12

85354 Freising

www.solarinitiativen.de

Tel. 08161-81354

Fax. 08161-887079

sprecher@solarinitiativen.de

Arbeitsgemeinschaft
Bayerischer
Solar-Initiativen

Freising, den 07.06.2011

An die Mitglieder
des Umweltausschusses
Im Deutschen Bundestag

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Umwelt,
Naturschutz u. Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache
17(16)272-M

Öffentliche Anhörung - 08.06.2011

08.06.2011

**Energiewende in Deutschland -
Vorschläge zur Änderung des EEG-Gesetzentwurfs vom 06.06.2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen von rund 130 Solarinitiativen in Bayern bitten wir Sie
um Unterstützung bei der bevorstehenden Novellierung des EEG.

Die Bundesregierung hat am 6. Juni 2011 den Gesetzentwurf zur Änderung des EEG beschlossen. Leider sind an diesem Entwurf die Ereignisse der letzten Monate (Fukushima, Baden-Württemberg, Atomausstieg) anscheinend spurlos vorübergegangen. Anstatt die Nutzung der dezentralen Erneuerbaren Energien rasch auszubauen, will die Bundesregierung auf der Grundlage des alten Energiekonzepts vom 27.09.2010 in entscheidenden Bereichen auf die Bremse treten. Wir bitten daher dringend um Ihre Unterstützung in folgenden zentralen Punkten:

- Ausbauziele für EE-Strom anheben
- Ausbau-Korridor für Solarstrom zielführend anheben
- angemessene Vergütung für Binnenland-Windstrom
- Freiflächen-Solarstrom-Anlagen übergangsweise wieder zulassen
- faire Gewerbesteuer-Zerlegung für Solarstrom-Anlagen

Zu allen Punkten legen wir konkrete Formulierungsvorschläge für den Gesetzestext
nebst Begründung bei.

Sehr geehrte Damen und Herren,
der von vielen Parteien als "Energiewende" bezeichnete Atom-Ausstieg kann nur
gelingen, wenn im Gegenzug ein entsprechender EE-Einstieg erfolgt. Eine Strategie
"fossil statt Atom" wird von den Bürgern nicht akzeptiert werden und die Glaubwür-
digkeit der Politik weiter beschädigen. Bitte setzen Sie sich im Bundestag, im Bun-
desrat und in den Landesparlamenten dafür ein, dass ein solcher Schaden vermie-
den und der EEG-Gesetzentwurf verbessert wird.

Mit sonnigen Grüßen!

gez.

*Prof. em. Dr. Ernst Schimpff
im Namen aller Sprecher der Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Solar-Initiativen*

Anlagen:

Anträge zur Änderung des EEG-Gesetzentwurfs vom 06.06.2011

Vorschläge für EEG-Änderungsanträge im Bundestag bzw. Bundesrat:

Art. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Als Ausbauziele werden in § 1 Abs. 2 EEG folgende Werte festgelegt:

1. 40 Prozent bis zum Jahr 2020,
2. 65 Prozent bis zum Jahr 2030 und
3. 100 Prozent bis zum Jahr 2040

Begründung:

Die Ausbauziele im Energiekonzept vom 27.09.2010 wurden unter der Annahme eines langfristigen Weiterbetriebs der Kernkraftwerke festgelegt. Der Atomausstieg bis 2022 und der Klimaschutz erfordern nunmehr einen rascheren Umstieg auf erneuerbare Energieträger. Ein solcher ist nach wissenschaftlichen Erkenntnissen (z.B. Gutachten des SRU) technisch und wirtschaftlich leistbar. Daher können und sollten die Ausbauziele im EEG angehoben werden.

Art. 1 Nr. 17 wird wie folgt geändert:

In § 20 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. b wird wie folgt geändert:

Die Zahl „1,5“ wird durch die Zahl „1“ ersetzt.

Begründung:

Die bisherige Degression für Binnenland-Windkraftanlagen von 1% entspricht den praktischen Erfahrungen. Eine beschleunigte Degression würde bei tendenziell steigenden Rohstoffkosten zu einem erheblichen Rückgang der potenziell in Frage kommenden Standorte führen. Der gebotene rasche Ausbau der Windkraft wäre dadurch stark gefährdet. Hierbei ist zu beachten, dass dezentrale Binnenland-Windkraft eine vergleichsweise sehr kostengünstige Form der regenerativen Stromerzeugung darstellt und eine Reihe volkswirtschaftlich positiver Rückkopplungen auf den Bedarf an Netzausbau sowie auf den ländlichen Raum insgesamt auslöst.

Art. 1 Nr. 17 wird wie folgt geändert:

Die Schwellenwerte in § 20a Abs. 3 - 54 EEG-E, bei deren Überschreiten die Degression erhöht bzw. bei deren Unterschreiten die Degression verringert, erhöhen sich jeweils um 1.500 Megawatt

Begründung:

Ein Ausbau-Korridor von 5.000 Megawatt peak stellt eine wirksame Begrenzung des Zubaus und der EEG-Umlagekosten dar, vermag jedoch - anders als der bisher mit 3.500 Megawatt viel zu niedrig angesetzte Wert - die in den letzten Jahren gewachsene Branche ohne massivem Arbeitsplatzabbau binnen weniger Jahre in die wirtschaftliche Unabhängigkeit von gesetzlichen Einspeisevergütungen zu führen. Solarstrom wird mittelfristig neben der Windkraft im Binnenland zu den preiswertesten erneuerbaren Energiequellen gehören. Gleichzeitig kann auch in dieser Übergangsphase bereits ein substantieller Beitrag zur Energiewende und Versorgungssicherheit geleistet werden.

Art. 1 Nr. 17 wird wie folgt geändert:

In § 29 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Anfangsvergütung erhöht sich für Strom aus Windenergieanlagen, die vor dem 1. Januar 2014 in Betrieb genommen worden sind, um 0,5 Cent pro Kilowattstunde (Systemdienstleistungs-Bonus), wenn sie ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme die Anforderungen der Verordnung nach § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nachweislich erfüllen.“

Begründung:

Eine vorzeitige Streichung des Systemdienstleistungsbonus ist weder von der Wirtschaftlichkeitsentwicklung geboten noch dem Ziel eines raschen Ausbaus der dezentralen regenerativen Stromerzeugung förderlich. Daher soll, auch im Hinblick auf die Verlässlichkeit der Gesetzgebung, an der bisherigen Befristung bis Ende 2013 festgehalten werden.

Art. 1 Nr. 17 wird wie folgt geändert:

§ 32 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c EEG wird wie folgt gefasst:

c) der Bebauungsplan nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie aufgestellt worden ist und er einschließlich der vorhandenen Bebauungspläne im Sinne der Nr. 3 einen Anteil an der Gemeindefläche von 1 Prozent nicht überschreitet.

Begründung:

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind u.a. deswegen energiewirtschaftlich besonders vorteilhaft, weil sie kostengünstig, optimal zur Sonne ausrichtbar und in großem Umfang rasch realisierbar sind. Daher sollten sie übergangsweise wieder ins EEG aufgenommen werden.

Die angemessene Berücksichtigung anderer örtlicher Belange des öffentlichen Wohls wird durch das Erfordernis einer gemeindlichen Bauleitplanung sichergestellt. Hierfür liegen mittlerweile ausreichend Praxiserfahrungen vor. Einschränkungen auf bestimmte Flächenkategorien o.ä. müssen daher im EEG nicht mehr getroffen werden.

Zur Vermeidung von unerwünschten Flächenkonkurrenzen, zur Sicherstellung einer breiten dezentralen Verbreitung und zur Erhöhung der Akzeptanz wird jedoch eine Obergrenze vorgesehen, bis zu der solche Projekte von der gesetzlichen Einspeisevergütung begünstigt werden. Danach soll nur dann ein Anspruch bestehen, wenn ein neues Projekt inklusive der vorhandenen Projekte nicht zu einer Überschreitung eines 1%-igen Anteils an der Gemeindefläche führt.

Die Wiederezulassung von Freiflächenanlagen im EEG bis zu bestimmten Obergrenzen ermöglicht in den nächsten Jahren einen raschen Ausbau der Nutzung der solaren Strahlungsenergie. Mittel- bis langfristig werden zusätzliche Projekte einer solchen Unterstützung nicht mehr bedürfen. Die planungsrechtliche Steuerung erfolgt dann wieder schwerpunktmäßig im Baurecht.

Es wird folgender Art. 13 eingefügt:

Art. 13 Änderung des Gewerbesteuergesetzes

§ 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gewerbesteuergesetzes in der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1768), wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Windenergie“ werden die Worte „oder zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nach § 32 Absatz 2 und 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ eingefügt.“ eingefügt.

Begründung:

Die Änderung greift eine erhobene Forderung des Bundesrats vom 12.02.2010 auf. Sie führt zu einer angemesseneren Zuordnung der Vorteile und der Belastungen, die von solchen Anlagen für die Gemeinden und ihre Bürger ausgehen. Die Bereitschaft zur Umsetzung entsprechender Projekte wird dadurch steigen. Der Beitrag der einzelnen Gemeinden zur Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien kann beschleunigt und gesteigert werden. Gleichzeitig ergeben sich über die reine Energieerzeugung hinaus positive Rückkopplungen für die Gemeinden, insbesondere im ländlichen Raum und bei aktiver Beteiligung der Bürger, und für den Klimaschutz.

Folgeänderung: Der bisherige Artikel 13 (Inkrafttreten) wird Artikel 14.